

Positionspapier des Landesschülerrates in Bayern zur „Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien an Schulen“

MÜNCHEN - Der Landesschülerrat in Bayern spricht sich für ein schulintern individuell regelbares Verfahren zur Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien an Schulen in Bayern anhand des Artikels 56(5) BayEUG aus.

Aktuell sind nach Art. 56 (5) des bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, welche nicht für Unterrichtszwecke genutzt werden, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsichtführende Lehrkraft kann aber Ausnahmen gestatten.

Wir sind der Meinung, dass jede Schule selbst in den Schulforen über die Regelung der Ausnahmesituationen uneingeschränkt entscheiden sollte. Dies muss keine absolute Legitimierung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien sein, sondern kann z.B. nur eine Erlaubnis außerhalb des Unterrichts darstellen, die zeitlich und/oder räumlich begrenzt ist.

Diese Vereinbarung über Ausnahmesituationen würde somit durch die Hausordnung der jeweiligen Bildungseinrichtung wirksam begründet werden.

Eine schulinterne individuelle Handhabung würde die Entscheidungsfreiheit der einzelnen Schulen aufwerten, bietet Anpassungsmöglichkeiten an örtliche Notwendigkeiten (z.B. ungefragte Information der Eltern bei Unterrichtsausfällen an ländlichen Schulen) und ist ein wichtiger Schritt in der Zeit der Digitalisierung. So kann jede Schule ein eigenes Konzept anhand der bildungspolitischen inhaltlichen Rahmenbedingungen für digitale Bildung ausarbeiten, welches perfekt auf die digitale Struktur der jeweiligen Bildungseinrichtung zugeschnitten ist.

Die Digitalisierung ist bereits im Gange. Die Frage ist, ob man sich dieser Entwicklung verschließt oder sie aktiv begleitet.

gez. Florian Schwegler

Pressesprecher